

# RS OGH 1960/9/13 4Ob301/60 (4Ob302/60)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1960

## Norm

UWG §14 B2

## Rechtssatz

Eine Ausdehnung des Begriffes Unternehmer im § 14 UWG auf Personen, die ihre Namen zu geschäftlichen Verwertung an ein Unternehmen gegen eine Lizenzgebühr überlassen, selbst aber kein Unternehmen führen, keine Ware oder Leistungen herstellen und in den Verkehrs bringen, lässt sich mit Wortlaut und Sinn des § 14 UWG nicht vereinbaren. Nicht die Lizenzgebühr, sondern der Unternehmercharakter ist das Entscheidende.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/60  
Entscheidungstext OGH 13.09.1960 4 Ob 301/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0079431

## Dokumentnummer

JJR\_19600913\_OGH0002\_0040OB00301\_6000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)